

Satzung (Stand 2016)

§1 Name - Sitz

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Wupper, Auf der Brede 33, und hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Arbeit des Vereins ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt, den pädagogischen Anspruch der Grundschule Bergerhof-Wupper, „Standort Wupper“ in der Schulgemeinde wirksam zu unterstützen. Er wird in enger Verbindung mit dem Lehrerkollegium des Standorts Wupper und der gewählten Elternvertretung des Standorts Wupper für die Belange der Schule eintreten und zum Wohle der Schüler Anregungen und Hilfen geben und eine wirksame Interessenvertretung der Schule bei Rat und Verwaltung der Stadt Radevormwald anstreben. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, eine lebendige Gemeinschaft zwischen Schule, Elternhaus und im Schulbezirk wohnenden Bürgern herzustellen und die Eigeninitiative der Eltern anzuregen. Hierzu sind in Form von Anschaffungen und Zuschüssen folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Zusätzliches Lehr-, Anschauungs- und Ausbildungsmaterial für Klassen und Arbeitsgemeinschaften.
- Instrumente und Geräte für Musik und Sport.
- Klassenfahrten, bei Bedarf auf Antrag über den Klassenlehrer auch Zuschüsse für bedürftige Schüler.

§ 3 Mittelbeschaffung

Die Mittel für die Erfüllung des Satzungszwecks werden beschafft durch

- Beiträge der Vereinsmitglieder
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

§ 4 Mittelverwendung

Die dem Förderverein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Eltern von Kindern, die die Gemeinschaftsgrundschule Wupper in Radevormwald besuchen, sowie sonstige Freunde und Förderer des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bzw. erlischt

- bei Ableben
- durch Austritt – dieser ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines jeden Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages. Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres zu entrichten. Der Beitrag soll über den, für das Mitglied kostenlosen, Lastschriftinzug erfolgen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes regelt sich nach dem BGB und wird das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.

Sie bestimmt insbesondere

- dessen Richtlinien
- nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen
- erteilt Entlastungen
- setzt Mitgliedsbeiträge fest
- tätigt die Wahlen und
- beschließt über Änderungen der Satzungen und andere vorliegende Anträge

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Versammlung ist schriftlich und unter Bekanntgabe der Uhrzeit, der Tagungsstätte und der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen
- das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 13 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 14 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Die Schulleitung der Gemeinschaftsgrundschule Bergerhof-Wupper „Standort Wupper“ kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Dazu lädt der Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Uhrzeit, der Tagungsstätte und der Tagesordnung ein. Bei Bedarf können Mitglieder der Klassenpflegschaft sowie Lehrer und Sachverständige zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlüsse der Organe des Schulvereins werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie überwachen die Kassenführung des Vereins und berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Prüftätigkeit durch Vorlage eines Rechnungsprüfungsberichtes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein der GGS Bergerhof e.V.; Lessingstraße 4 in 42477 Radevormwald zu.